

Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | | | |
|----|-----------------------------------|-------------|-----|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 462.930.200 | EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 480.260.000 | EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | | | |
|----|--|-------------|-----|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 454.091.600 | EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 466.920.500 | EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.112.400 | EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.112.400 | EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 560.000 | EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 4.062.000 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 28.832.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 127.248.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 36,65 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

§ 7

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

§ 8

Nach § 105 (4) KVG LSA ist eine Zustimmung der Vertretung nach § 105 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, entbehrlich.

§ 9

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 20.000 EUR festgelegt.

§ 10

- (1) Erträge und Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 3 KomHVO (Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit) werden ab einem Wert von 20.000 EUR als „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt Folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 300.000 EUR beschränkt. Bei einer durch Dritte geförderten nicht geplanten Maßnahme

gelten die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

§ 12

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KomHVO (einseitige Deckung) können innerhalb eines Teil-Budgets Mittel der zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen (Kg)

1. bauliche Unterhaltung/Bewirtschaftung (Kg 521/524) für Investitionsauszahlungen „Baumaßnahmen“ (Kg 7851/7852);
2. Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kg 525) für Investitionsauszahlungen „Erwerb bewegliches Anlagevermögen“ (Kg 783)

eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch zukünftig Einsparungen bei den Kg 521/524/525 erreicht werden. Der FD 12 entscheidet darüber auf Antrag mit Begründung von dem Budgetverantwortlichen.

§ 13

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Zum Jahresabschluss können vom zuständigen FBL Anträge auf Ermächtigungsübertragungen mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird - Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition
2. bereits Aufträge ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden - Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis- und Finanzposition
3. die geplanten Aufwendungen nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Ermächtigung für diese Maßnahme/Leistung gewährt - Übertragung von Ermächtigungen der Ergebnis- und Finanzposition.

Über die Übertragung entscheidet der FD 12 nach Einzelfallprüfung.

Bernburg (Saale), 16. JAN. 2025

Markus Bauer
Landrat



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 110 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 13.01.2025 unter dem Aktenzeichen 206.1.3-10402-SLK-HH2025 erteilt worden.

Bernburg (Saale), 16. JAN. 2025

Markus Bauer
Landrat

